

An alle Betriebe im Basler Ausbaugewerbe

Ihre Ansprechperson:
Luigi Troiani

Telefon direkt:
061 227 50 28

Telefax direkt:
061 227 50 52

E-Mail:
l.troiani@gewerbe-basel.ch

Datum:
09.03.2021

Informationen betreffend Plattengewerbe und Vaterschaftsurlaub

1. Austritt des Plattengewerbes beider Basel

Am 01.01.2014 ist der Schweizerische Plattenverband Sektion beider Basel (SPV) dem GAV für das Basler Ausbaugewerbe beigetreten, wodurch der geografische Geltungsbereich des GAV mit Bezug auf das Plattengewerbe auf den Kanton Basel-Landschaft ausgedehnt wurde. Zwischenzeitlich haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass der SPV und damit das Plattengewerbe beider Basel per 31.03.2021 wieder aus dem Geltungsbereich des GAV austreten wird. Demzufolge beschränkt sich der geografische Geltungsbereich des GAV ab 01.04.2021 wieder ausschliesslich auf das Gebiet des Kantons Basel-Stadt und beherbergt folgende Branchen:

- Parkett- und Bodenlegergewerbe
- Dachdeckergerberbe
- Glasergewerbe
- Malergewerbe
- Naturstein- und Steinmetzgerberbe

Auch nach dem Ausscheiden des Plattengewerbes aus dem Geltungsbereich des GAV behalten die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages ihre Gültigkeit solange, bis der Bundesrat die aktuell geltende Bundes-AVE aufgehoben hat. Demzufolge sind die darin enthaltenen bisherigen Arbeits- und Lohnbedingungen bis auf weiteres einzuhalten.

2. Gesetzlicher Vaterschaftsurlaub ab 01.01.2021

Per 1. Januar 2021 wurde der gesetzliche zweiwöchige Vaterschaftsurlaub (10 Arbeitstage) für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende eingeführt. Der Vaterschaftsurlaub kann in den sechs Monaten nach der Geburt flexibel bezogen werden. Entsprechend erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung bei einer Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nicht, wie dies bei der Mutterschaftsentschädigung der Fall ist. Eine Entschädigung erhalten Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig waren, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständigerwerbender. Sie müssen zudem in den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate längererwerbstätig gewesen sein. Die Entschädigung geht entweder direkt an den Arbeitnehmer oder an den Arbeitgeber, wenn dieser den Lohn während des Urlaubs weiterhin bezahlt. Zur Finanzierung des Vaterschaftsurlaubs wird der EO-Beitragssatz ab 1. Januar 2021 von 0,45 auf 0,5 Prozent erhöht. Das ist eine Erhöhung um 50 Rappen pro 1'000 Franken Lohn. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern übernehmen deren Arbeitgeber die Hälfte davon. Die Auswirkungen des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs auf die entsprechenden Bestimmungen im Gesamtarbeitsvertrag sind noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern. Wir informieren Sie, sobald diese Verhandlungen abgeschlossen sind.

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE KOMMISSION FÜR DAS
BASLER AUSBAUGEWERBE**